1. Ausfertigung

BEGRÜNDUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLANENTWURF SCHA 115

-BEZIRKSFRIEDHOF DERNE-

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation im Plangebiet
2.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
3.	Erläuterungen zum Bebauungsplan
3.1	Öffentliche Grünfläche - Friedhof
3.1.1	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
3.1.2	Stellplatzanlage
3.1.3	Fläche mit besonderem Nutzungszweck
3.1.4	Fläche zur Erhaltung von Gewässern
3.2	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
3.3	Fläche für die Landwirtschaft
3.4	Verkehrliche Erschließung
4.	Denkmalschutz und Denkmalpflege
5.	Städtebauliche Zahlenwerte
6.	Kosten

1. Räumlicher Geltungsbereich und derzeitige Situation im Plangebiet

Der Bebauungsplanbereich liegt zwischen der Ostseite der Flughafenstraße bzw. der Ostseite der Grundstücke Flughafenstraße 583 bis 549, der Nordseite der Leveringstraße, der Ostseite des Grundstückes Gemarkung Grevel, Flur 1, Flurstück 251, der Südseite der Straße "In der Liethe" bis zur Ostseite des Grundstückes Gemarkung Grevel, Flur 1, Flurstück 11, der Ostseite des vorgenannten Grundstückes sowie der geradlinigen Verlängerung dieser Grundstücksgrenze in Richtung Norden bis zur Hostedder Straße, der Südseite der Hostedder Straße bis zur Flughafenstraße. Darüber hinaus umfaßt er einen ca. 70 m langen Abschnitt der Flughafenstraße südlich der Straße "In der Liethe" sowie einen ca. 220 m langen Abschnitt der Hostedder Straße westlich des Flurstückes 187, Flur 2, Gemarkung Hostedde.

Die derzeitige Situation im Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Alle bislang vorhandenen Bestattungsflächen des Bezirksfriedhofes liegen südlich der Straße "In der Liethe". Das Friedhofsgebäude steht im Zentrum der Anlage. Die Erschließung erfolgt von Norden über einen Zubringer, welcher an die Hostedder Straße anbindet. Ostlich der Erschließungsstraße stehen Friedhofsbesuchern derzeit ca. 75 ausgebaute Stellplätze zur Verfügung. Die in West-Ost-Richtung verlaufende Straße "In der Liethe" ist für Kfz-Verkehr gesperrt und dient als Fuß- und Radweg.

Die einzige Wohnbebauung innerhalb des Planbereiches befindet sich südöstlich der Wegekreuzung Flughafenstraße/In der Liethe. Es handelt sich um ein 2 1/2-geschossiges, freistehendes Mehrfamilienhaus. Das umgebende, ca. 4 900 qm große Grundstück wird sowohl gärtnerisch als auch landwirtschaftlich genutzt. Ein weiteres Privatgrundstück (ca. 1 650 qm) im Südwesten des Plangebietes dient verschiedenen Pächtern als Gartenland. Der überwiegende Flächenanteil des Bebauungsplanbereiches wird als Ackerland genutzt.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Dortmund ist öffentlich-rechtlich zur Wahrnehmung des Friedhofswesens verpflichtet. Es ist daher Aufgabe der kommunalen Planung, ausreichende Friedhofsflächen bereitzustellen und planungsrechtlich zu sichern. In der Regel soll dieser Bedarf auf zentralen Friedhöfen in den jeweiligen Stadtbezirken abgedeckt werden.

...

Nach dem Flächennutzungsplan vom 27.06.1985 wird für Friedhöfe ein Flächenbedarf von 5 qm je Einwohner zugrundegelegt. Für die Bedarfsberechnung der Friedhofsgröße ist darüber hinaus die Sterblichkeitsquote (Bestattungen je 100 Einwohner) zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Berechnungsparameter ergibt sich bei einer Einwohnerzahl von 47 592 (Dortmunder Statistik, Stand 31.03.1987) für den Einzugsbereich des Bezirksfriedhofes Derne ein Flächenbedarf von 19 ha.

Der Bezirksfriedhof umfaßt heute eine Fläche von ca. 6 ha. Seine Belegungskapazität wird nach Einschätzung des Grünflächenamtes noch bis 1993 ausreichen. Danach ist die Erweiterung für die notwendigen Bestattungen unumgänglich.

Der Bebauungsplan Scha 115 soll die planungsrechtliche Grundlage sein, den Bezirksfriedhof auf die für den Stadtbezirk erforderliche Größe zu erweitern. Die tatsächliche Erweiterung kann entsprechend dem kurz- bis mittelfristigen Bedarf schrittweise erfolgen. Bis dahin können die übrigen Flächen in ihrer derzeitigen Nutzung verbleiben.

Der Bebauungsplan soll gleichzeitig die Ansiedlung friedhofsbezogener Gewerbebetriebe ermöglichen.

Friedhöfe dienen neben den kulturellen und hygienischen Belangen des Bestattungswesens, begrenzt auch der Erholung (Möglichkeit zum Spazierengehen). Es ist beabsichtigt, durch ein entsprechendes Wegesystem und durch intensive Bepflanzung diese Funktion zu unterstützen.

Weiteres Ziel der Bauleitplanung sowie der fachbezogenen Planung ist eine bessere Eingliederung des Friedhofes in das Freiraumsystem. Im "Bioökologischen Grundlagen- und Bewertungskatalog für die Stadt Dortmund "(BLANER 1984) wird das Gebiet um den bestehenden Friedhof in die bioökologische Gesamtwertstufe I (von fünf Stufen) eingestuft, mit der zusammenfassenden Wertaussage: "(Fläche)... aus Sicht der Tiere und Pflanzen ohne Bedeutung". Durch geeignete Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen soll eine Aufwertung dieses Freiraumes erzielt werden.

3. Erläuterungen zum Bebauungsplan

3.1 Öffentliche Grünfläche - Friedhof

Nach § 75 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30.03.1935 (RGS. NW S. 7/SGV. NW 2120) - Dritte DVO hat das Gesundheitsamt bei der Anlegung und Erweiterung von Begräbnisplätzen mitzuwirken. Der gutachterlichen Äußerung des Gesundheitsamtes hat u. a. das Ergebnis einer geologisch-bodenkundlichen Untersuchung durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen zugrunde zu liegen.

...

In der Umgebung des bestehenden Friedhofes wurden insgesamt drei dieser Untersuchungen durchgeführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse waren bestimmender Faktor bei der Festlegung der endgültigen Friedhofsgrenzen. Es wurde u. a. festgestellt, daß die Flächen nördlich der "Schleife Grevel" sowie zwischen Leveringstraße und Gewerbegebiet nördlich der Straße "Droote" aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit (zu hoher Grundwasserstand) für Erdbestattungen nicht geeignet bzw. nur mit umfangreichen Maßnahmen herzurichten sind.
Die Flächen nördlich der "Liethe" werden hingegen überwiegend als "geeignet" eingestuft, so daß eine Inanspruchnahme dieses Bereiches unverzichtbar ist.

Insgesamt umfaßt die Hauptfestsetzung "Öffentliche Grünfläche - Friedhof" ein ca. 20,6 ha großes Gebiet zwischen Hostedder Straße und Leveringstraße. Davon bleiben jedoch verschiedene Bereiche für Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten, so daß der errechnete Gesamtflächenbedarf des Friedhofes nur knapp abgedeckt wird.

Aufgrund des begrenzten Umfanges "geeigneter" Bestattungsflächen ist es erforderlich, auch die Parzellen 532 und 688, Flur 2, Gemarkung Hostedde mit dem darauf stehenden Wohngebäude als "Offentliche Grünfläche - Friedhof" festzusetzen.

Der Bebauungsplan folgt damit der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, diese aus städtebaulicher Sicht wichtige (Eingangs-)Situation des Friedhofes bzw. Freiraumes durch eine prägende Bepflanzung (Baumtor) hervorzuheben.

Im Hinblick auf entgegenstehende private Belange ist festzustellen, daß mögliche Vorhaben auf diesem Grundstück vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen wären. Aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Grünfläche/Friedhof), sowie der Tatsache, daß das Gebäude nicht dem Eigenbedarf des Eigentümers dient, beschränken sich die Nutzungsmöglichkeiten nach § 35 (2) und (4) BauGB auf den Erhalt des bestehenden Wohnraumes einschließlich vertretbarer Modernisierungsmaßnahmen. Bestanderhaltende Maßnahmen sind auch bei den geplanten entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Realisierung des Bebauungsplanes wurde den vorgenannten öffentlichen Belangen ein höheres Gewicht beigemessen und eine städtebaulich abgerundete Festsetzung getroffen.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei den privaten Kleingärten nördlich der Leveringstraße, östlich der vorhandenen Wohngrundstücke an der Flughafenstraße. Das Flurstück 3, Flur 1, Gemarkung Grevel dient ca. 4 - 5 Pächtern als Gartenland und Erholungsbereich.

...

Im Bebauungsplan wird dieses Grundstück als Teil der Öffentlichen Grünfläche - Friedhof - festgesetzt. Es wird von einem geplanten Grünstreifen überlagert, der Ausgleichs- und Sichtschutzfunktion erfüllen soll.
Ein Verschieben des Pflanzstreifens ist wegen der damit verbundenen Reduzierung der Friedhofsflächen nicht möglich. Ebenso kommt eine Einbindung der Gärten in den Abpflanzungstreifen nicht in Betracht, da die beabsichtigte natürliche Entwicklung (Sukzession) innerhalb der Pflanzgürtel in direktem Widerspruch zur gärtnerischen Nutzung steht.
Der bei der Wohnbebauung südlich der "Liethe" gegebene Bestandschutz kann bei den in den Kleingärten vorhandenen Gartenlauben nicht geltend gemacht werden, da diese ohne die erforderliche Genehmigung errichtet worden sind.

3.1.1 **Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Im Zuge der Erweiterung des Bezirksfriedhofes Derne ist zu erwarten, daß auf den Grabflächen vielfach standortfremde Gehölze und Stauden gepflanzt werden. Auch werden neue (verdichtete) Wegeflächen hinzukommen. In diesen Bereichen wird eine natürliche Entwicklung der Landschaft weitgehend unterbunden und somit der Naturhaushalt beeinträchtigt.

Dies stellt nach § 4 des Landschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen "Eingriff in Natur und Landschaft" dar, welcher durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen werden muß.

Es bietet sich an, diesen Ausgleich in Verbindung mit den Maßnahmen durchzuführen, die nach den Hygienerichtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen (Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.08.1979 VC2-0265.2, zuletzt geändert durch Erlaß vom 23.03.1983 (MBL.NW 1983 S. 541) erforderlich sind.

Unter Ziffer 1 Punkt 4 dieser Richtlinien wird z. B. bestimmt, daß Friedhöfe gegenüber Nachbargrundstücken hinreichend gegen Sicht abzuschirmen sind.

Zudem liegen in der öffentlichen Wegefläche "Liethe" zwei Trinkwasserleitungen, die gemäß Ziffer 3 Punkt 9 der Hygienerichtlinien Friedhöfe nicht durchschneiden oder in deren unmittelbaren Nähe vorbeigeführt werden dürfen. Es ist daher erforderlich, einen angemessenen Abstand zwischen Wasserleitungen und Bestattungsflächen einzuhalten.

Ausgleichs-, Sichtschutz- und Abstandsflächen sind Bestandteil der öffentlichen Grünfläche - Friedhof. Darüber hinaus erhalten sie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a Baugesetzbuch die ergänzende Festsetzung "Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen".

...

Detaillierte Festsetzungen werden für die Anpflanzungsflächen nicht getroffen. Grundlage für die Ausbauplanung sollten jedoch folgende Zielsetzungen sein.

1. Sichtschutzpflanzungen

 - Entsprechend der vorgegebenen Anpflanzungsfläche (ca. 10 m Breite) können Sichtschutzpflanzungen großzügiger als herkömmliche Abpflanzungsstreifen angelegt werden und dabei eine größere Artenvielfalt aufweisen.
 - Verteilung von Baum- und Strauchpflanzungen in der Weise, daß der Pflanzgürtel durch die in der Mitte wechselweise zu pflanzenden Bäume 1. und 2. Ordnung (z. B. Stieleichen, Hainbuchen, Eschen, Schwarzerlen, Zitterpappeln) geprägt wird.
 - Der Randbereich des Pflanzgürtels sollte - in der ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion einem Waldrand ähnlich - aus Sträuchern wie Holunder, Haselnuß, Schlehe, Traubenkirsche, Liguster usw. bestehen und nach Möglichkeit abgeschleppt ausgebildet werden.
 - Anwendung verschiedener Pflanzschemata zugunsten eines abwechslungsreich gestalteten Landschaftsbildes.
 - Friedhofseinzäunungen entlang öffentlicher Wegeflächen möglichst so anordnen, daß sie von mindestens zwei Pflanzreihen verdeckt werden.

2. Bereiche mit natürlicher Sukzession

 Im südwestlichen, südöstlichen und nordöstlichen Friedhofsbereich befinden sich größere Zonen, die wegen eines zu hohen Grundwasserstandes für Bestattungszwecke nicht geeignet sind. In diesen Bereichen werden die "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" auf die mehrfache Breite der Sichtschutzstreifen ausgedehnt.

 - Die Verbreiterungen, der sonst ca. 10 m breiten Sichtschutzpflanzungen (s. o.) sollen überwiegend nur aus Strauchpflanzungen bestehen, die sich im Laufe der Zeit zu funktionstüchtigen, ökologisch bedeutenden Waldmänteln entwickeln können.
 - Innerhalb dieser Strauchpflanzungen sollten Freiräume offenbleiben, die - weitgehend vor störenden Einflüssen geschützt - einer natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden und somit den o. a. ökologischen Wert der Waldmäntel steigern.
 - An geeigneten Stellen innerhalb der Sukzessionsflächen sollten wechselfeuchte Biotope (Temporäre Gewässer) angelegt werden, deren Wassermenge nur durch Niederschlagsmenge und/oder Grundwasserhöhebestimmt wird.

...

Durch diese Maßnahme, die der Schaffung und Vermehrung von unterrepräsentierten Lebensräumen (Sukzessionsflächen und temporäre Gewässer) dienen, können die "Anpflanzungsflächen" zu einem Rückzugs- und Ausbreitungszentrum für Pflanzen- und Tierarten des umgebenden Freiraumes werden. Im Bereich der nordöstlichen Sukzessionsfläche stellt sich allerdings die Hostedder Straße der Ausbreitung bzw. Ansiedlung von Tierarten, insbesondere von Amphibien und Reptilien als ein kaum überwindbares Hindernis entgegen. Zur Unterstützung der geplanten Entwicklung ist daher eine Unterquerung (sog. Krötentunnel) der in Dammlage verlaufenden Hostedder Straße dringend geboten. Mit dieser Maßnahme kann die direkte, aus ökologischer Sicht wichtige Verbindung zum Quellgebiet des Tettenbaches geschaffen werden.

Auch durch Biotopvernetzungen mit Hilfe von Landschaftselementen wie z. B. der multifunktionalen Gehölzabpflanzung sind die neu geschaffenen Lebensräume in den Landschaftsraum eingebunden. Im Hinblick auf den angrenzenden Freiraum kommt den Flächen somit eine - im positiven Sinne - besondere ökologische Bedeutung zu.

3. Abstandsflächen zu den Trinkwasserleitungen

Bei den hier vorgesehenen Anpflanzungen sollte eine zu starke Verdichtung vermieden werden. Statt dessen ist eine aufgelockerte Verteilung von Baum- und Strauchgruppen oder eine alleeartige Baumpflanzung anzustreben. Dabei ist die Wasserleitung zu berücksichtigen, in deren unmittelbaren Nähe das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume zu vermeiden ist.

Im Hinblick auf die geringe Aufenthaltsqualität im Bereich der "Liethe" kommt der Einrichtung von Ruhezonen eine besondere Bedeutung zu.

Aus landschaftsästhetischen Gründen sollten darüber hinaus

- die o. g. Anpflanzungen durch Freibereiche unterbrochen werden, um nötige Sichtbeziehungen herzustellen und
- Umzäunungen möglichst weit vom Fuß- und Radweg abgerückt werden, um eine optische Einengung der Fläche zu vermeiden.

3.1.2 Stellplatzanlage

Die vorhandene Stellplatzanlage mit 75 Parkbuchten wird in den Bebauungsplan übernommen. Sie wird als "unselbständige" Festsetzung in die "Öffentliche Grünfläche - Friedhof" integriert. Um die Eintönigkeit der großflächig versiegelten Anlage aufzuheben, wird über textliche Festsetzungen bestimmt, daß jeder fünfte Stellplatz zu entsiegeln und mit einem heimischen, standortgerechten Baum zu bepflanzen ist. Diese Maßnahme dient auch dem Ausgleich des durch die Stellplatzanlage entstandenen Eingriffes in Natur und Landschaft.

...

Bei endgültigem Ausbau des Bezirksfriedhofes sind insgesamt 90 Stellplätze nachzuweisen. Die noch fehlenden bzw. die wegen der Baumpflanzungen zu ersetzenden Stellplätze werden entlang der Friedhofszuwegung angeordnet, so daß kein zusätzlicher Erschließungsaufwand entsteht. Sie können entsprechend dem jeweiligen Bedarf schrittweise angelegt werden. Für die noch einzurichtenden Stellplätze sollten wasserdurchlässige Materialien, wie z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen oder ähnliches verwendet werden.

3.1.3 **Flächen mit besonderem Nutzungszweck**

Friedhofsbezogene Gewerbebetriebe sind wichtige infrastrukturelle Bestandteile eines Bezirksfriedhofes. Es ist daher vorgesehen, im Rahmen der Friedhofserweiterung die Ansiedlung derartiger Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen.

Die zulässige Nutzung soll sich

a) auf die Ausstellung (Einschlag) und den Verkauf von Friedhofsgrün, Blumen, Kränzen u. ä. und

b) auf die Ausstellung, Beschriftung und den Verkauf von Grabsteinen, -einfassungen u. ä. beschränken.

Wesentlicher Aspekt bei der Standortwahl ist eine möglichst zentrale Lage. Die Betriebe sollen von allen Friedhofsbesuchern aus den umgebenden Stadtteilen sowohl fußläufig als auch mit Pkw gleichermaßen günstig und ohne Umwege erreichbar sein. Gleichzeitig soll eventuellen Störungen vorgebeugt werden, indem die gewerblichen Betriebe nicht in unmittelbarer Nähe von Wohnungen oder Grabstätten angesiedelt werden.

Diese Rahmenbedingungen können auf der Fläche zwischen Friedhofszuwegung und Stellplatzanlage problemlos erfüllt werden. Aus den genannten "besonderen städtebaulichen Gründen" wird für diesen Bereich der Friedhofsfläche der besondere Nutzungszweck "Ausstellung und Verkauf von Grabsteinen" sowie "Ausstellung und Verkauf von Blumen und Kränzen" nach § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt.

Durch einen bereits vorhandenen Fußweg wird die Fläche in zwei Parzellen (ca. 1.560 qm und 1.710 qm) geteilt. Die Erschließung der Betriebsflächen erfolgt über die vorhandene Hauptzuwegung des Bezirksfriedhofes, so daß kein zusätzlicher Erschließungsaufwand entsteht. Im Hinblick auf die benachbarte großzügige Stellplatzanlage sollte bei den Gewerbebetrieben auf die Verpflichtung zur Herstellung von Besucherstellplätzen verzichtet werden, zumal deren Kunden in der Regel auch Friedhofsbesucher sind.

...

Aufgrund der exponierten Lage der Gewerbebetriebe im Eingangsbereich des Friedhofes wird ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild der beiden Verkaufspavillons angestrebt. Die Baukörper werden daher gegenüberliegend und in gleichem Abstand zu dem Fußweg angeordnet. Es verbleibt jeweils eine 6 m tiefe Ausstellungsfläche vor den Gebäuden. Eine einheitliche Festsetzung von Firsthöhe, Firstrichtung und Dachneigung gewährleistet, daß die Baukörperumrisse von der Hauptzuwegung und dem Parkplatz aus spiegelbildlich erscheinen. Die Baugrenzen sind so bemessen, daß auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung sowie Garagen und Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO) darin unterzubringen sind. Damit das äußere Erscheinungsbild der Betriebsflächen nicht durch zusätzliche, kleinteilige Baukörper beeinträchtigt wird, wird auf den "nicht überbaubaren Grundstücksflächen" die sonst zulässige Errichtung untergeordneter Nebenanlagen ausgeschlossen.

3.1.4 Fläche zur Erhaltung von Gewässern

Auf der Ostseite der Flughafenstraße verläuft ein ca. 125 m langer Graben, der nördlich des Grundstückes Flughafenstraße 583 in einen Kanalisationsschacht mündet. Er dient der Entwässerung der benachbarten Grundstücke und der Abführung von Niederschlägen. Im Liegenschaftskataster ist die ca. 2 m breite Grabenparzelle 536, Flur 2, Gemarkung Hostedde, als "Wasserfläche" ausgewiesen. Entsprechend ihrer bestehenden Funktion wird sie auch im Bebauungsplan als "Fläche zur Erhaltung von Gewässern" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) festgesetzt.

3.2 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Östlich der Hauptzufahrt zum Friedhof wird eine ca. 1,2 ha große Fläche als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festgesetzt.
Die Einrichtung zusätzlicher Friedhofsflächen, wie sie der Flächennutzungsplan für diesen Bereich darstellt, wurde nicht in Betracht gezogen, da die Fläche durch die "Liethe" und durch die Friedhofszufahrt in Verbindung mit der Stellplatzanlage und den gewerblichen Betrieben deutlich vom Bezirksfriedhof abgetrennt ist.

Statt dessen ist beabsichtigt, die zur Zeit ackerbaulich genutzte Fläche in eine extensiv zu pflegende Grünfläche umzuwandeln und in der Weise zu entwickeln, daß sie als Lebensstätte für verschiedene Tier- und Pflanzarten dient. Sie soll mit anderen Biotopstrukturen (linearer und flächiger Struktur) vernetzt werden (Biotopverbund). Nicht zuletzt soll die Fläche im Hinblick auf ihre exponierte Lage landschaftsästhetischen Kriterien genügen, d. h. der visuellen Bereicherung des Landschaftsbildes dienen (Einsehbarkeit). Zur Realisierung dieser Entwicklungsziele sollten folgende (Ausbau-) Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Anpflanzung von Baum-/Strauchgruppen bzw. -reihen, einzelnen großkronigen Bäumen und sonstigen Elementen, die zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes beitragen.

...

- Anlage unterrepräsentierter Biotope wie z. B. Sukzessionsflächen und Stillgewässer (z. B. temporäre Gewässer) sowie Anlage einer Wildblumenwiese, die extensiv zu pflegen wäre.
- Aufstellung von Pflegeplänen entsprechend der spezifischen Entwicklungsziele für einzelne Biotoptypen.
- Vorläufiger Verzicht auf Fußwege, um das Anfangsstadium der natürlichen Entwicklung dieses Landschaftsteiles nicht zu stören.

Insgesamt wird angestrebt, die Friedhofsabpflanzungen durch diesen Grünbereich zu ergänzen und so die Gesamtanlage als wichtigen Bestandteil des Freiraumsystems zu sichern und aufzuwerten. Darüber hinaus wird durch die umgebenden Grünzonen eine bessere Integration der Stellplatzanlage und der gewerblichen Betriebe in das Landschaftsbild erreicht.

3.3 Fläche für die Landwirtschaft

Der Bereich zwischen "Liethe" und Leveringstraße, östlich der Friedhofsabgrenzung ist nach den Untersuchungen des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen für Bestattungszwecke nicht geeignet. Er wird daher entsprechend seiner jetzigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Der geplante Fuß- und Radweg incl. der wegebegleitenden Abpflanzung ist die Trennungslinie zwischen Landwirtschafts- und Friedhofsflächen.

3.4 Verkehrliche Erschließung

Der Bezirksfriedhof befindet sich in verkehrsgünstiger Lage am Knotenpunkt Flughafenstraße (K 7)/Hostedder Straße (L 657). An dieser zentralen Stelle ist er von allen Ortsteilen im Stadtbezirk gut zu erreichen.
Ebenso ist der Friedhof ausreichend an das öffentliche Nahverkehrsnetz angebunden. Die Buslinien 467 (Dortmund-Derne - Schwerter Wald), 469 (Dortmund-Derne - Lanstrop), 489 (Dortmund-Grevel - Kamen-Methler) sowie die Stadtbahnlinie 402 und 406 (Endhaltestelle Schleife Grevel) tangieren den Planbereich.

Die bestehende Friedhofsanbindung an die Hostedder Straße wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischverkehrsfläche - festgeschrieben, um für die friedhofsbezogenen Betriebe den erforderlichen Anschluß an eine "befahrbare öffentliche Verkehrsfläche" zu gewährleisten.

Die im Planbereich liegende ehemalige Straße "In der Liethe" ist für die Bewohner von Grevel, Hostedde und Derne ein wichtiger Verbindungsweg. Dies gilt insbesondere für ältere Menschen, Frauen mit Kinderwagen und Radfahrer. Darüber hinaus ist der Weg Teil eines Rundwanderweges für die Scharnhorster Bevölkerung. Die "Liethe" wird daher als öffentlicher Fuß- und Radweg planungsrechtlich gesichert.

...

Die vorhandene befestigte Verkehrsfläche wird beidseitig von "Verkehrsgrün" gesäumt. Dieses soll mit den festgesetzten Abstandsflächen zu den Trinkwasserleitungen verbunden und entsprechend der unter 3.1.1 Abschnitt 3 genannten Konzeption erhalten bzw. aufgewertet werden. Eine gesonderte Festsetzung ist nicht erforderlich. Auf eine Darstellung, wie sie bei dem geplanten Fuß- und Radweg vorgenommen wurde, wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Zur Ergänzung des Fuß- und Radwegenetzes ist beabsichtigt, zwischen "Liethe" und Leveringstraße eine zusätzliche Nord-Süd-Wegeverbindung zu schaffen. Es wird daher östlich der Friedhofsfläche ein Fuß- und Radweg festgesetzt, der unmittelbar auf den vorhandenen Weg nördlich der Stadtbahnstrecke stößt und so eine direkte Verbindung mit Scharnhorst-Ost herstellt. Dieser Weg sollte in wasserdurchlässigen Materialien angelegt werden, um unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden. Die Breite der Wegefläche wurde mit 5 m so dimensioniert, daß als Abgrenzung zur benachbarten Landwirtschaftsfläche eine wegebegleitende Abpflanzung (Verkehrsgrün) ermöglicht wird. Diese sollte mindestens 2/5 der Gesamtbreite ausmachen. Im Hinblick auf die beabsichtigte Aufwertung des Freiraumes wäre z. B. die Anpflanzung einer Obstbaumreihe wünschenswert.

Westlich des geplanten Bezirksfriedhofes schließt sich der Bebauungsplan Scha 103 an, welcher ausschließlich Verkehrsflächen der Flughafenstraße festsetzt.

Südlich der Straße "In der Liethe" werden diese Flächen unter Berücksichtigung des Gebäudes Flughafenstraße 607 stark eingeengt. Da im Bebauungsplan Scha 115 die vorhandene Nutzung durch die Festsetzung "Öffentliche Grünfläche - Friedhof" überplant wird, kann an dieser Stelle die Straßenverkehrsfläche der Flughafenstraße so erweitert werden, daß die durchgängige Einrichtung getrennter Fuß- und Radwege ermöglicht wird. In diesem Teilabschnitt der Flughafenstraße wird daher der Bebauungsplan Scha 103 durch den B-Plan Scha 115 ersetzt.

Eine vergleichbare Situation ergibt sich an der Hostedder Straße. Die heutige Breite des südlichen Fußweges liegt unter 1,50 m. Zudem befinden sich an der äußeren Fußwegbegrenzung Leitplanken, die eine besondere Gefahr für Fußgänger und Radfahrer darstellen.

Es wird daher das östliche Ende des Bebauungsplanes Scha 103 aufgegriffen und die Verkehrsfläche der Hostedder Straße nach heutigen Ausbaustandards, insbesondere im Hinblick auf Fuß- und Radwege, in ausreichender Breite festgesetzt.

4. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Planbereich befinden sich keine Baudenkmäler oder bewegliche Denkmäler. Es ist nicht auszuschließen, daß bei Bodeneingriffen (z. B. Ausheben der Gräber) Bodendenkmäler entdeckt werden. Daher wird im Bebauungsplan in Textform auf die Meldepflicht der Entdeckung hingewiesen.

...

5. **Städtebauliche Zahlenwerte**

Öffentliche Grünfläche - Friedhof

	qm	qm	%
- Bestattungsflächen incl. Wegesystem Trauerhalle, Lagerplatz etc.	163 430		
- Flächen für Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen	37 740		
- Stellplatzanlage	2 090		
- Fläche mit besonderem Nutzungszweck	3 340		
	Summe:	206 600	87,49
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		12 400	5,25
Fläche für die Landwirtschaft		7 750	3,28
Verkehrsflächen			
- Verkehrsstraßen	3 950		
- Mischverkehrsflächen	820		
- Fuß- und Radwege	4 630		
	Summe:	9 400	3,98
Gesamtfläche des Planbereiches	ca.	236 150	100

...

6. **Kosten**

Uberschläglich ermittelt - Stand März 1989 -

Grunderwerb für Straßenzwecke	5 000,-- DM	
Grunderwerb für öffentliche Grünfläche (Friedhof)	400 000,-- DM	
Grunderwerb insgesamt		405 000,-- DM
Ausbau Bestattungsflächen, Wegesystem etc.	4 000 000,-- DM	
Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (incl. Unterquerung Hostedder Straße - "Krötentunnel")	440 000,-- DM	
Stellplatzanlage	200 000,-- DM	
Ausbau Bezirksfriedhof insgesamt		4 640 000,-- DM
Ausbau der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		124 000,-- DM
Ausbau Verkehrsflächen		693 000,-- DM
	Gesamtsumme:	5 862 000,-- DM

Dortmund, den 17. APR. 1989

v. d. Mühlen

v o n d e r M ü h l e n
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan Scha 115 und diese Begründung haben nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) auf die Dauer eines Monats vom 24.07.1989 - 24.08.1989 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 25.08.1989

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

E b b i n g
Städt. Oberverm.-Rat

Der Rat der Stadt hat am 23.11.1989 diese Begründung nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) dem Bebauungsplan Scha 115 beigefügt.

Dortmund, den 24.11.1989

E b b i n g
Städt. Oberverm.-Rat